

Zeugnis

Zieldifferenter Unterricht bei festgestelltem Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot

1.

Besuchen Schülerinnen und Schüler mit Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot eine allgemeine Schule, können die Bildungsziele und Leistungsanforderungen von denen der besuchten Schule abweichen (zieldifferenter Unterricht; vgl. § 15 Abs. 4 1. Hs. Schulgesetz für Baden-Württemberg).

Die Verordnung über sonderpädagogische Bildungsangebote (SBA-VO) bestimmt zum Zeugnis der allgemeinen Schule bei zieldifferentem Unterricht, dass im jeweiligen Zeugnis der besuchten allgemeinen Schule auszuweisen ist, welcher Bildungsplan diesem Unterricht und der Beschreibung und Bewertung der Leistungen zu Grunde gelegt wurde (vgl. § 27 Abs. 1 S. 1). Die SBA-VO regelt zudem, dass dies auch für Halbjahresinformationen, Schulberichte sowie andere schriftliche Informationen oder Rückmeldungen über die erbrachten Leistungen in den einzelnen Fächern und Fächerverbünden zum Schulhalbjahr oder am Ende des Schuljahrs entsprechend gilt (§ 27 Abs. 1 S. 2).

Daneben weist das Zeugnis der allgemeinen Schule, insbesondere in der jeweiligen Abschlussklasse, ggf. besondere Ziele oder Kompetenzen aus, die sich aus dem Bildungsplan, welcher dem Unterricht und der Leistungsbeschreibung bzw. -bewertung zu Grund gelegt wurden, ergeben und mit Abschluss der Klasse erreicht oder erworben wurden (§ 27 Abs. 2 SBA-VO).

Die Leistungsbewertung für Schülerinnen und Schüler, die zieldifferent unterrichtet werden, orientiert sich an den im Rahmen der individuellen Lern- und Entwicklungsbegleitung festgelegten Entwicklungs- und Bildungszielen auf der Grundlage insbesondere der Bildungspläne für den jeweils festgelegten Förderschwerpunkt Lernen oder geistige Entwicklung (§§ 25 Abs. 1, 23 Abs. 2 S. 2 SBA-VO).

2.

Die Zeugnisse, Halbjahresinformationen, Schulberichte und anderen schriftlichen Informationen oder Rückmeldungen über die erbrachten Leistungen in den einzelnen Fächern oder Fächerverbünden der allgemeinen Schule sind aufgrund der o. g. Bestimmungen der SBA-VO entsprechend anzupassen.

Rückseite

Anmerkungen / Hinweise

Ausführungen zur Ausstellung von Zeugnissen der allgemeinen Schulen bei zieldifferentem Unterricht für Kinder und Jugendliche mit festgestelltem Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot.

Kultusministerium 30.05.2016



Zeugnis

Zieldifferenter Unterricht bei festgestelltem Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot

Der Hinweis auf den zieldifferenten Unterricht soll im Zeugnis, der Halbjahresinformation, dem Lernentwicklungsbericht und dem Schulbericht unter den Bemerkungen aufgenommen werden. Hierfür ist folgende Formulierung in jedem Fall zu verwenden:

"[Name der Schülerin bzw. des Schülers] wurde zieldifferent unterrichtet. Die Leistungsbeschreibung und -bewertung erfolgte auf Grundlage des Bildungsplans für den Förderschwerpunkt Lernen/geistige Entwicklung*."

(*Zutreffendes bitte eintragen.)

Im Übrigen ist es zulässig, unter den Bemerkungen ergänzende Hinweise für einzelne Fächer oder Fächerverbünde aufzunehmen, wie bspw. zu einem abweichenden Leistungsstand, auf dem die Beurteilung erfolgte, oder dazu, dass der jeweils zu Grunde gelegte Bildungsplan ein Fach der allgemeinen Schule nicht kennt, die Schülerin oder der Schüler darin jedoch Kompetenzen erworben hat.

Zulässig ist auch, ein Beiblatt zum Zeugnis zu erstellen, um vor allem im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung ein breiteres Bild über den erreichten Bildungsstand zu vermitteln.